Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.10.1963 - Nr. 3 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 3

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. Oktober 1963

Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1964

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1964 sowie den von der Finanzdeputation genehmigten **Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen** mit Begründung.

Der Senat weist besonders darauf hin, daß die Durchführung des Haushalts von dem Ausgang der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über eine Besserstellung Bremens im Länderfinanzausgleich abhängig ist. Es handelt sich um die veranschlagte Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich von DM 54 042 000 (HSt. 174/030), von der nach Saldierung mit dem auf Bremen entfallenen Anteil am Länderbeitrag zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 von DM 17 042 000 (HSt 174/678) DM 37 000 000 als Deckungsmittel für den ordentlichen Haushalt vorgesehen sind. Die Auswirkung der angestrebten Änderung des Gesetzes über den Länderfinanzausgleich hängt wesentlich von der weiteren Entwicklung des Steueraufkommens in Bremen im Verhältnis zum Steueraufkommen im übrigen Bundesgebiet ab. Sollten die Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, ohne daß gleichzeitig durch eine außergewöhnlich günstige Entwicklung des bremischen Steueraufkommens ein Ausgleich eintritt, so wird der Senat auf Grund der in § 10 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Ermächtigung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs in die Wege leiten und, soweit erforderlich, der Bürgerschaft entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrage der Finanzdeputation — wie in den Vorjahren — die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen 1964 in 42 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen beraten.

Dabei bestand die besondere Situation, daß zwischen der Aufstellung der Haushaltsentwürfe und ihrer Verabschiedung der Termin für die Neuwahl der Bürgerschaft lag. Nach den Verlautbarungen der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien ist zu erwarten, daß die Haushaltsentwürfe für 1964 Änderungen bei den Beratungen durch die neue Bürgerschaft erfahren.

Der Haushaltsausschuß hält sich aber nicht für befugt, vorab den geäußerten Meinungen bezüglich der Haushaltsgestaltung Rechnung zu tragen. Daher wurden die Haushaltsentwürfe für 1964 entsprechend dem in den letzten Jahren geübten Verfahren (Finanzierung der außerordentlichen Haushalte ohne Einstellung von allgemeinen Anleiheermächtigungen) aufgestellt, um auf jeden Fall zu gewährleisten, daß der nach Artikel 131 der Landesverfassung vorgeschriebene Termin eingehalten werden kann.

Alle grundsätzlichen Änderungen in der Struktur der Anschläge für das Rechnungsjahr 1964 sollten der neuen Bürgerschaft vorbehalten bleiben.

Der Haushaltsausschuß betrachtet die von ihm aufgestellten Entwürfe für 1964 als Arbeitsunterlagen für die neue Bürgerschaft.

Zu der Ausgangssituation für die neuen Haushalte, der formellen und materiellen Gestaltung der neuen Pläne und dem Ablauf und dem Ergebnis der Beratungen ist zusammenfassend für Land und Stadtgemeinde Bremen folgendes zu bemerken:

I. Ausgangssituation für die neuen Haushalte

Der anschlagsmäßige Ausgleich der laufenden Haushalte 1963 hatte trotz des in den Haushaltsgesetzen 1962 festgelegten Wiederholungsgrundsatzes erhebliche Schwierigkeiten bereitet, da nur noch in einem beschränkten Maße zusätzliche Steuereinnahmen zur Dekkung der unabweisbaren Mehrbelastungen veranschlagt

werden konnten. Der Haushaltsausgleich war im Ergebnis nur dadurch möglich, daß die bereits im Rechnungsjahr 1962 durchgeführte 10 %ige Kürzung der fortdauernden Sachausgaben und die 33⅓ %ige Kürzung der einmaligen Ausgaben auch für das Rechnungsjahr 1963 vorgesehen wurde und außerdem die aus Zuweisungen der ordentlichen Haushalte zu deckenden Ausgaben der außerordentlichen Haushalte gegenüber dem Vorjahr von 166,9 Mio DM auf 136,3 Mio DM herabgesetzt wurden. Für die als Vorbereitungskosten für die Gründung einer Universität veranschlagten 10 Mio DM mußte eine Sonderdeckung durch Erlöse aus der Veräußerung von Forderungsrechten vorgesehen werden.

Über den Stand der Durchführung der laufenden Haushalte sind der Bürgerschaft Berichte des Senats vorgelegt worden, in denen insbesondere bereits ausführlich das weitere Zurückbleiben des für einen dynamischen Haushalt ausschlaggebenden Steuerzuwachses in Bremen gegenüber der bundesdurchschnittlichen Entwicklung dargestellt wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf diese Berichte des Senats Bezug genommen werden.

Diesem nun schon seit einigen Jahren zu beobachtenden Zurückbleiben des bremischen Steueraufkommens hinter der allgemeinen bundesdurchschnittlichen Entwicklung mußte bei der Aufstellung der Entwürfe der Haushalte 1964 besonders Rechnung getragen werden. In der Anweisung des Senats vom 29. Januar 1963 sind die Behörden eindringlich darauf hingewiesen worden, bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge 1964 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der äußersten Sparsamkeit zu beachten. Trotz dieser Hinweise überstiegen die Anforderungen erheblich die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Deckungsmittel. Der Haushaltsausschuß stand daher wiederum vor der Aufgabe, die Anforderungen der einzelnen Ressorts mit den Deckungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen, um den nach der Landesverfassung vorgeschriebenen Haushaltsausgleich zu erreichen.

II. Formelle Gestaltung der neuen Haushalte

In dem äußeren Aufbau der Haushaltspläne 1964 ergeben sich gegenüber dem Vorjahr — neben einigen aus statistischen Gründen erforderlichen Umgruppierungen im Sozialhaushalt — im wesentlichen folgende Veränderungen:

1. Neue Abschnitte bzw. Unterabschnitte
   (durch Ausgliederung aus bestehenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten)
   - L 037 Landespolizeischule
   - L 045 Amtsgericht Bremen
   - L 0622 Landesgewerbearzt
   - L 113 Landesamt für Baustoffprüfung
   - G 0334 Ortsamt Horn-Lehe
   - G 0335 Ortsamt Huchting
   - G 0336 Ortsamt Obervieland
   - G 0337 Ortsamt Osterholz
   - G 4042 Altentagesstätten
   - G 527 Ausweich- und Hilfskrankenhäuser
2. Weggefallener Unterabschnitt (durch Zusammenfassung mit dem Abschnitt L 060)
   L 0670 Landesausgleichsamt
3. Änderungen in der Bezeichnung der Haushaltsstellen
   In Angleichung an die im Landeshaushalt geltende Regelung, die Bewirtschaftungskosten für Dienstgrundstücke und -räume in einer Haushaltsstelle (L 206) zu veranschlagen, sind auch im Stadthaushalt die bisher in mehreren gegenseitig deckungsfähigen Haushaltsstellen (G 170—173) veranschlagten entsprechenden Ausgaben zu einer Haushaltsstelle zusammengefaßt worden.

   Die nunmehr aus Vereinfachungsgründen zentral vom Stadtplanungsamt zu bewirtschaftenden Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben wurden aus den bisherigen Ansätzen ausgegliedert und bei den neuen Haushaltsstellen L 2061 und G 174 veranschlagt.

   Die Ausgaben für kleinere Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden wurden aus den bisherigen Ansätzen ausgegliedert und bei den neuen Haushaltsstellen L 2043 und G 162 veranschlagt. Die Anweisungsberechtigung für diesen sogenannten „kleinen Baufonds" soll den hausverwaltenden Behörden übertragen werden.
4. Haushaltsgesetze

   Die Entwürfe der neuen Haushaltsgesetze stimmen im System und hinsichtlich der meisten Vorschriften mit den Haushaltsgesetzen 1963 überein. Die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Begründungen zu den beiliegenden Gesetzesentwürfen erläutert.

   Über diese Einzelbegründungen hinaus weist der Haushaltsausschuß noch besonders auf die in den §§ 14 Abs. 1 (Land) bzw. 16 Abs. 1 (Stadt) vorgesehene Regelung hin. Hier wird bestimmt, den Haushalt 1965 wieder — wie den Haushalt 1963 — als Wiederholungshaushalt aufzustellen. Der Haushaltsausschuß hat sich zu diesem Vorschlag nach längeren Erörterungen entschlossen, da nach den bisher gesammelten Erfahrungen ein Wiederholungshaushalt in dem betreffenden Jahr mit Sicherheit Einsparungen an Haushaltsmitteln erbringt und auch rationeller aufzustellen und zu beraten ist. Andererseits kann ein Wiederholungshaushalt zu erhöhten Anforderungen im folgenden Jahr führen. Soweit der Wiederholungshaushalt den Stellenplan betrifft, können sich in einzelnen Fällen Nachteile für Beamte ergeben, bei denen im Gegensatz zu den übrigen, tariflich entlohnten Staatsbediensteten Stellenhebungen nur durch Änderungen der Stellenpläne durchgeführt werden können.

III. Ablauf und Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

Die zusammengefaßte Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Haushaltsentwürfe ergab Mehranforderungen gegenüber den Haushaltsplänen 1963 von 72,5 Millionen DM (Vorjahr 48,6 Mio DM), die sich im wesentlichen wie folgt zusammensetzten:

	Mio DM
1. Wegfall der in den Haushalten 1963 veranschlagten Minderausgabe	8,0
2. Wegfall der im Landeshaushalt 1963 veranschlagten Sonderdeckung für die Vorbereitungskosten für die Gründung einer Universität	10,0
3. Mehr an Personalausgaben — einschl. Verstärkungsmittel — (ohne Krankenanstalten)	16,1
4. Mehr an einmaligen Ausgaben	9,8
Übertrag	43,9

	Mio DM
Übertrag	43,9
5. Mehr für Sozial- und Jugendhilfe	4,6
6. Erhöhung des Zuschußbedarfs für die Häfen (ohne Personalkosten)	4,7
7. Zwangsläufige, vorwiegend auf rechtlichen Gründen beruhende Veränderungen in den Finanzplänen (Zins- und Tilgungshilfe, Aufwendungshilfe, allgemeiner Schuldendienst usw.)	11,0
8. Mehr an Zuschüssen und Zuwendungen (Theater, Bäder usw.)	2,6
9. Mehrbelastungen aus weiteren von den Deputationen beantragten Änderungen von Einnahmen und Ausgaben	5,7
zusammen	72,5

Hinzu kamen:

a) Erhöhung der zunächst eingesetzten Verstärkungsmittel für Personalkosten (einschl. Krankenanstalten) von 15,8 Mio DM auf 18,8 Mio DM	3,0
b) Erhöhung des Anschlages für die Abführung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (38 % statt bisher 35 %), rd.	18,0
c) Veranschlagung des noch nicht gezahlten Beitrages Bremens zum Bundeshaushalt 1962 (dieser Ausgabeansatz steht im Zusammenhang mit der Veranschlagung einer Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich — s. hierzu spätere Ausführungen —)	17,0
d) Erhöhung des Ansatzes für Kostenbeiträge an die Bremer Straßenbahn auf Grund des Straßenbenutzungsvertrages — HSt. G 661/2563 — (Dieser Betrag war zunächst für eine Veranschlagung im außerordentlichen Haushalt vorgesehen)	1,1
e) Erhöhung der Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten an die außerordentlichen Haushalte (s. hierzu spätere Ausführungen)	2,7
f) Sonstige Mehranforderungen im Laufe der Haushaltsberatungen	1,3
zusammen	115,6

Durch die Einzelberatungen im Haushaltsausschuß konnten diese Mehranforderungen von 115,6 Mio DM wie folgt vermindert werden:

	Mio DM	Mio DM
		115,6
a) Kürzung der einmaligen Ausgaben	12,5	
b) Kürzung der Personalausgaben (brutto)	5,2	
c) Saldo der übrigen Veränderungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite (ohne Finanzposten)	7,3	25,0
noch ungedeckt		90,6

Zur Deckung dieses verbleibenden Betrages wurden dann veranschlagt:

a) Steuermehreinnahmen (siehe hierzu spätere Ausführungen)	31,6	
b) Erhöhung des Anschlages für die Abführungen der Stadtwerke	2,0	
c) Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich (siehe hierzu spätere Ausführungen)	54,0	
Übertrag:	87,6	90,6

	Mio DM	Mio DM
Übertrag:	87,6	90,6
d) Minderausgabe infolge einer Kürzungsbestimmung in den Haushaltsgesetzen	3,0	90,6
		ausgeglichen

IV. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte 1964 der Freien Hansestadt Bremen — Land und Stadtgemeinde — stellt sich nunmehr wie folgt dar:

	DM	DM
1. Landeshaushalt		
a) ordentlicher Haushalt	804 828 670	
b) außerordentlicher Haushalt	68 525 400	873 354 070
2. Stadthaushalt		
a) ordentlicher Haushalt	502 046 820	
b) außerordentlicher Haushalt	83 133 080	585 179 900
3. Landes- und Stadthaushalt zusammen (= Brutto-Volumen)		1 458 533 970

Danach hat sich das Brutto-Volumen gegenüber 1963 wie folgt verändert:

ordentliche Haushalte Land und Stadt	+ 110,9 Mio DM = + 9,3 %
außerordentliche Haushalte Land und Stadt	⁄ 11,4 Mio DM = ⁄ 7,0 %
Zusammen	+ 99,5 Mio DM = + 7,3 %

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die ordentlichen Haushalte 1963 sogenannte Wiederholungshaushalte waren und außerdem durch die notwendige Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Finanzausgleichs mit dem Bund und den Ländern eine erhebliche Aufblähung des Brutto-Volumens des ordentlichen Landeshaushalts 1964 entstanden ist.

Werden diese besonderen Finanzausgleichsposten im Landeshaushalt 1964 außer acht gelassen, ergibt sich eine Erhöhung des gesamten Brutto-Volumens um 64,5 Mio DM oder 4,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Haushalt 1963 hatte sich in seinem Brutto-Volumen gegenüber 1962 um + 16,3 Mio DM = + 1,4 % im ordentlichen und um ⁄ 31,9 Mio DM = ⁄ 14,7 % im außerordentlichen Haushalt (zusammen ⁄ 15,6 Mio DM = ⁄ 1,1 %) verändert.

Die Veränderung im Netto-Volumen (das heißt nach Abzug der Erstattungen innerhalb und zwischen den Haushalten einschließlich Zuweisungen und nach Abzug des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) gegenüber dem Vorjahr betragen für die ordentlichen und außerordentlichen Haushalte 1964 Land und Stadt zusammen:

+ 52,0 Mio DM = + 6,4 %

und ohne die besonderen Finanzausgleichsposten im ordentlichen Landeshaushalt nur

+ 17,0 Mio DM = + 2,1 %

(zum Vergleich 1962/1963: + 29,6 Mio DM = + 3,8 %)

Über die Entwicklung des Brutto- und Netto-Volumens in den letzten Jahren, aufgeteilt nach großen Einnahme- und Ausgabegruppen, wird folgende Übersicht gegeben (zusammengefaßte Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte für Land und Stadt in Mio DM):

A) Einnahmen:

Einnahmegruppe	1961	1962	1963	Entwurf 1964
Landessteuern	506,3	639,5	650,3	689,0
(darunt. Bundesanteil a. d. Eink. u. Körpersch.-St.) ...	(150,2)	(195,3)	(196,3)	(224,7)
Gemeindesteuern	150,1	167,7	172,5	176,1
Zwischensumme Steuern ..	656,4	807,2	822,8	865,1
Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich ...	—	—	—	54,0
Zweckgebundene Einnahm. (einschl. durchl. Darlehen) im außerordentl. Haushalt .	33,0	17,4	9,3	8,2
Sonst. allgem. Darlehen ..	—	—	15,0	—
Verrechnungen *)	290,2	393,8	347,6	366,7
Übrige Einnahmen	137,9	156,2	164,3	164,5
Gesamteinnahmen (= Brutto-Volumen)	1117,5	1374,6	1359,0	1458,5
abzügl. Verrechnungen *) .	290,2	393,8	347,6	366,7
bleiben	827,3	980,8	1011,4	1091,8
abzügl. Bundesanteil a. d. Eink.- u. Körpersch.-St. ...	150,2	195,3	196,3	224,7
bleiben (= Netto-Volumen)	677,1	785,5	815,1	867,1

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb und zwischen den Haushalten (einschl. Zuweisungen).

B) Ausgaben:

Ausgabegruppe	1961	1962	1963	Entwurf 1964
Personalausgaben (ohne Städt. Krankenanst.) ..	221,3	254,3	280,0	290,9
Bundesanteil a. d. Einkom.- u. Körpersch.-St. .	150,2	195,3	196,3	224,7
Beiträge im Länderfinanzausgleich	12,0	4,0	—	—
Verrechnungen *)	290,2	393,8	347,6	366,7
Finanzzuweis. an Bremerhav. einschl. Zuweis. f. d. Theaterbetrieb ...	39,5	49,5	54,5	54,5
einmalige Ausgaben ...	10,6	10,5	22,0**)	19,3**)
außerordentl. Ausgaben aus zweckgebund. Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen)	33,0	17,4	9,3	8,2
außerordentl. Ausgaben aus eigenen Deckungsmitteln (einschl. allgem. Darlehen)	83,7	167,3	152,3	140,3
übrige Ausgaben	277,0	282,5	297,0	353,9
Gesamtausgaben (= Brutto-Volumen) ...	1117,5	1374,6	1359,0	1458,5
abzügl. Verrechnungen*)	290,2	393,8	347,6	366,7
bleiben	827,3	980,8	1011,4	1091,8
abzügl. Bundesanteil a. d. Einkomm.- u. Körperschaft-Steuer	150,2	195,3	196,3	224,7
bleiben (= Netto-Volumen) ...	677,1	785,5	815,1	867,1

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb und zwischen den Haushalten (einschl. Zuweisungen).

**) Jeweils einschließlich 10 Mio DM für Vorbereitungskosten für die Errichtung einer Universität.

V. Einzelbemerkungen zu den wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben

1. Entwicklung der Steuereinnahmen / Finanzausgleich mit dem Bund und den Ländern

Der Haushaltsausschuß hat schon in seinem Bericht über den Haushalt 1963 auf das Zurückbleiben der Steuerzuwachsraten in Bremen gegenüber der bundesdurchschnittlichen Entwicklung hingewiesen. Diese Entwicklung hat sich weiterhin fortgesetzt. Hierzu wird folgende Übersicht über die Entwicklung der Steuerzuwachsraten gegeben:

	Bundesgebiet (ohne Saarland, ohne Berlin)	Bremen
Landessteuern (netto)		
Kalenderjahr 1959	12,4 %	7,6 %
Kalenderjahr 1960	22,4 %	17,3 %
Kalenderjahr 1961	20,4 %	17,4 %
Kalenderjahr 1962	13,5 %	8,1 %
1. Halbjahr 1963	7,1 %	3,5 %
Gemeindesteuern		
Kalenderjahr 1959	18,1 %	8,6 %
Kalenderjahr 1960	11,2 %	11,2 %
Kalenderjahr 1961	8,5 %	12,1 %
Kalenderjahr 1962	7,7 %	./. 0,6 %
1. Halbjahr 1963	4,0 %	./. 1,7 %

Im laufenden Rechnungsjahr 1963 war in Bremen zunächst ein erhebliches Zurückbleiben des Steueraufkommens hinter dem zeitanteiligen Soll zu beobachten. Die günstigere Entwicklung im 3. Rechnungsvierteljahr berechtigt nach Ansicht des Haushaltsausschusses jedoch zu der Hoffnung, daß die Ansätze 1963 insgesamt erreicht werden. Die Zuwachsquoten bei den Landes- und Gemeindesteuern (netto) jeweils gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres haben betragen (in Klammern = Vergleichszahlen des Vorjahres):

1. Rechnungsvierteljahr	1,9 %	(12,9 %)
2. Rechnungsvierteljahr	2,2 %	(12,0 %)
3. Rechnungsvierteljahr	16,9 %	(0,5 %)
1. bis 3. Rechnungsvierteljahr	7,0 %	(8,3 %)
(Ansatz 1963 / Ist 1962	7,3 %)	

Zu der relativ hohen Zuwachsrate im 3. Rechnungsvierteljahr ist zu bemerken, daß diese wesentlich durch den starken Abfall im 3. Vierteljahr des Vorjahres mit bestimmt wird.

Ausgehend von den Steueransätzen 1963, deren Erreichen der Haushaltsausschuß unterstellt, ist bei der Schätzung des Steueraufkommens 1964 von einer Zuwachsrate von insgesamt 5 Prozent bei den Landes- und Gemeindesteuern ausgegangen worden. Diese Zuwachsrate erschien dem Haushaltsausschuß im Hinblick auf die Schätzung des Bundesministers der Finanzen für das Bundesgebiet mit + 7,2 Prozent für 1964 gerade noch vertretbar, da nach den Erfahrungen der letzten Jahre Bremen durchweg um rd. ein Drittel hinter der bundesdurchschnittlichen Entwicklung zurückbleibt ($^1/_3$ von 7,2 Prozent = 4,8 Prozent oder aufgerundet 5 Prozent). Das auf dieser Basis geschätzte Netto-

Steueraufkommen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 1964 liegt — bei einem für diesen Vergleich unterstellten unveränderten Bundesanteil von 35 Prozent an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — um 31,6 Mio DM über dem Anschlag 1963. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Bundesanteils auf 38 Prozent liegt der vorgeschlagene Steueransatz 1964 nur um 13,8 Mio DM über dem Anschlag 1963.

Die veranschlagte Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 3 Prozent auf 38 Prozent führt im Haushalt 1964 zu einer Mehrausgabe von rd. 18 Mio DM. Für eine Erhöhung des Bundesanteils fehlt zwar noch eine entsprechende Rechtsgrundlage, da die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abgeschlossen sind. Bremen wird sich jedoch dem Vorgehen der anderen Länder anschließen müssen, die in ihren Haushaltsentwürfen 1964 einen Bundesanteil von 38 Prozent veranschlagen. Dieser Abführungssatz entspricht auch dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses, dem der Bundesrat bereits zugestimmt hat. Die Bundesregierung besteht offenbar weiterhin auf einem Abführungssatz von 41,5 Prozent. (Eine Erhöhung dieses vorgeschlagenen Satzes von 38 Prozent um nur 1 Prozent würde für Bremen zu einer weiteren Mehrausgabe von rd. 6 Mio DM führen.) Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern bleibt abzuwarten.

Auf der Ausgabeseite des Landeshaushalts ist auch der von Bremen bisher noch nicht gezahlte Anteil an dem Beitrag der Länder zum Bundeshaushalt 1962 in Höhe von 17 Mio DM veranschlagt worden. In Verhandlungen mit dem Bund ist bisher vergeblich versucht worden, hier eine befriedigende Regelung zu erreichen, die der — im Vergleich zu den anderen Ländern — ungünstigen Entwicklung der Steuereinnahmen in Bremen Rechnung trägt. Auf diese Verhandlungen ist auch bereits in dem Bericht des Senats an die Bürgerschaft über die Haushaltslage des Landes und der Stadtgemeinde Bremen nach dem Stande vom 31. Dezember 1962 hingewiesen worden (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 5. Februar 1963 — Drucksachenabteilung I Nr. 171 —).

Dieser Beitrag Bremens zum Bundeshaushalt 1962 und die künftige Mehrbelastung aus einer Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer werden ohne eine Gefährdung des Ausgleichs der bremischen Haushalte jedoch nur dann getragen werden können, wenn die Stellung Bremens im Länderfinanzausgleich in angemessener Weise verbessert wird. Nach den Vorschlägen Bremens für eine Neuregelung des Länderfinanzausgleichs würden nach dem augenblicklichen Stand Zuweisungen von den ausgleichspflichtigen Ländern in einer Größenordnung von rd. 54 Mio DM zu erwarten sein. Die entsprechenden Verhandlungen mit den Ländern sind noch nicht abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß hält trotz der noch ungeklärten Lage die Veranschlagung einer Länderzuweisung von 54 Mio DM auf der Einnahmeseite des Landeshaushalts 1964 für notwendig, da ein Ausgleich des Landeshaushalts sonst nicht erreicht werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, daß der auf der Ausgabeseite veranschlagte Beitrag zum Bundeshaushalt 1962 nur insoweit gezahlt werden kann, als Bremen auch tatsächlich entsprechende Zahlungen auf Grund einer Verbesserung seiner Stellung im Finanzausgleich erhält.

2. Personalausgaben / Stellenpläne

Allein nach den dem Haushaltsausschuß zur Beratung vorgelegten Anträgen der Fachdeputationen auf Verbesserung der Stellenausstattung (Neuschaffung von Planstellen und überplanmäßigen Stellen. Mittelbereitstellungen für apl. Kräfte usw. sowie Stellenhebungen) ergab sich ein Mehraufwand

von	12,0 Mio DM
Davon entfielen auf Land und Stadt	10,5 Mio DM
und auf die Städtischen Krankenanstalten	1,5 Mio DM

Nach dem Ergebnis der Beratungen empfahl der Haushaltsausschuß, Anträgen mit einem Gesamtbetrag von 7,4 Mio DM

zu folgen. Hiervon entfallen auf Land und Stadt 6,3 Mio DM

und auf die Städtischen Krankenanstalten 1,1 Mio DM

Anträgen in Höhe von 4,6 Mio DM (Land und Stadt 4,2 Mio DM, Städt. Krankenanstalten 0,4 Mio DM) empfahl der Haushaltsausschuß nicht zu entsprechen.

Der Haushaltsausschuß hat sich insbesondere bemüht, die Zahl der Stellenzugänge niedrig zu halten, weil hier die finanzielle Auswirkung besonders groß ist. Er hat der Schaffung neuer Stellen nur zugestimmt, wenn anerkannt werden mußte, daß neu hinzugekommene Aufgaben nicht durch Personalumsetzungen, Abbau anderer Aufgaben und sonstige organisatorische Maßnahmen einschließlich des Einsatzes technischer Hilfsmittel u. ä. aufgefangen werden konnten. Der Haushaltsausschuß ist der Meinung, daß bei der großen Zahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen mehr als bisher darauf geachtet werden muß, daß mit der Fluktuation der Aufgaben eine entsprechende Verlagerung von Planstellen und eine Umsetzung der Dienstkräfte Hand in Hand geht.

Trotz dieser Bemühungen des Haushaltsausschusses haben die Stellenpläne eine nicht unwesentliche Ausweitung erfahren.

Die Zugänge an neuen Stellen (Planstellen, überplanmäßigen Stellen sowie Mittelbereitstellungen für apl. Kräfte usw.) haben eine jährliche Mehrausgabe von 6,3 Mio DM zur Folge.

Schwerpunkte der empfohlenen Stellenneuschaffungen (einschl. Mittelbereitstellungen) für 1964 ergeben sich in folgenden Bereichen:

Inneres

Verstärkung der Polizeien und der Feuerwehr aus Anlaß der Zunahme der Bevölkerung und des bebauten Stadtgebietes.

Gleichzeitig wurde im Ausmaß des ursprünglichen Antrags eine weitere Verstärkung der Schutzpolizei für die folgenden Jahre in Aussicht gestellt.

Bildungswesen

Lehrer zur Deckung des Stundenbedarfs (unter Berücksichtigung der herabgesetzten Pflichtstundenzahl); sonstiges Personal für neue und erweiterte Schulen.

Gesundheitswesen

Personal für das neue Zentralgebäude des Städtischen Krankenhauses St. Jürgenstraße und für Aufgabenerweiterung (Bundesseuchengesetz).

Justiz

Personal für Gerichte und Staatsanwaltschaften (Anpassung an das Aufgabenvolumen).

Bauwesen

Personal für Straßen, Anlagen, Müllbeseitigung, Verplanung von Stellen aus dem Sachhaushalt.

Wohlfahrt und Jugend

Personal für Kinder- und Jugendheime.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Personal für Hafenbetrieb, Verplanung von Stellen aus dem Sachhaushalt.

Die vorgenommenen Stellenhebungen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) (netto 1398 = 6,7 v. H. der Gesamtstellenzahl von 1963) haben eine jährliche Mehrausgabe von rd. 1,1 Mio DM zur Folge.

Stellenhebungen für Beamte erfolgten ausschließlich nach dem Dienstposten- und Leistungsprinzip. Dabei wurde zugleich das Ergebnis der „Vergleichenden Übersicht über den öffentlichen Dienst in Bremen" (Bürgerschaftsdrucksache I Nr. 178 vom 9. 4. 1963), das unterschiedliche, sachlich jedoch nicht zu rechtfertigende Abweichungen zwischen den einzelnen Beamtengruppen in der Dotierung der Stellen nachwies, berücksichtigt. Unberechtigte Unterschiede in der Stellenbewertung wurden weitgehend beseitigt.

Insgesamt wurden 695 Stellen für Beamte gehoben, bei 16 Stellen erfolgte eine Herabgruppierung. Zu erwähnen sind die vorgenommenen Verbesserungen der Beförderungsmöglichkeiten bei den Polizeien (Schutzpolizei 203, Kriminalpolizei 19, Wasserschutzpolizei 21), den Justizvollzugsanstalten (72) und bei der Steuerverwaltung (51).

Bei der Schutz- und Kriminalpolizei ist eine weitere Verbesserung der Stellenkegel im mittleren Dienst in Aussicht genommen worden.

Stellenhebungen für Angestellte und Arbeiter wurden vorgenommen, sofern das Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen von der Senatskommission für das Personalwesen bestätigt wurde. Für Angestellte wurden 390 und für Arbeiter 378 Stellen gehoben, insgesamt 768. Die Herabgruppierungen beliefen sich auf 49.

Bemerkenswert auf dem Tarifsektor ist die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale bei den Angestelltengruppen I a—III auf Grund des 3. Änderungsvertrages zum BAT. Allein hierdurch erfolgten für Ärzte und Apotheker 160 Stellenhebungen.

Die Entwürfe der Stellenpläne 1964 schließen wie folgt ab (Zahlen 1963 in Klammern):

	Land		Stadt		Gesamt	
Beamte	3 026[1])	(2 945)[3])	6 040	(5 815)	9 066	(8 760)
Angestellte	1 799[2])	(1 764)[2])	4 393	(4 325)	6 192	(6 089)
	4 825	(4 709)	10 433	(10 140)	15 258	(14 849)
Arbeiter	679	(653)	5 551	(5 397)	6 230	(6 050)
	5 504	(5 362)	15 984	(15 537)	21 488	(20 899)

Das Mehr an Planstellen 1964 gegenüber 1963 beträgt **589.**

[1]) In dieser Zahl sind 65 Globalstellen, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen, sowie 27 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Beamte enthalten.

[2]) In dieser Zahl sind 2 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Angestellte enthalten.

[3]) wie [1]), nur 95 Globalstellen.

Zu [1]) bis [3]): Die Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

Die Anschläge für die persönlichen Ausgaben (ohne Städtische Krankenanstalten) sind einschließlich der veranschlagten Verstärkungsmittel wie folgt gestiegen:

	Land	Stadt	Gesamt
		— in Mio DM —	
1963	84,831	207,350	292,181
1964	88,266	216,770	305,036
	+ 3,435	+ 9,420	+ 12,855

Abzüglich der durch das höhere Volumen der persönlichen Ausgaben gegenüber 1963 bedingten höheren Erstattungsbeträge

(HSt. 125: Erstattung anteiliger persönlicher Ausgagaben vom Landes- an den Stadthaushalt und umgekehrt,

HSt. 136: Erstattung persönlicher Ausgaben innerhalb des jeweiligen Haushalts)

beläuft sich die Netto-Steigerung auf 10,889 Mio DM

Davon entfallen rd. 6,3 Mio DM auf die Auswirkungen der Stellenplanberatungen.

Die Steigerung bei den Personalkosten der Städtischen Krankenanstalten beträgt 1964 gegenüber 1963 1,649 Mio DM.

Davon sind etwa 1,1 Mio DM die Folge der Stellenplanberatungen.

Die Auswirkungen der im Jahre 1963 erfolgten Besoldungs- und Tariferhöhungen (letztere mit weiteren Steigerungsterminen am 1. 4. und 1. 10. 1964), die im Zeitpunkt der Aufstellung der Voranschläge den Fachdeputationen bzw. -behörden in ihrer Auswirkung noch nicht bekannt sein konnten, wurden wie in den Vorjahren als Verstärkungsmittel zentral veranschlagt (ausgenommen Städtische Krankenanstalten).

Die Verstärkungsmittel betragen:

Land 179/137	5 Mio DM
Stadt 95/137	12 Mio DM
	17 Mio DM

Es steht zu erwarten, daß mit diesen Beträgen alle sich nach dem gegenwärtigen Stand des Besoldungsgesetzes und der Tarifverträge ergebenden Erhöhungen aufgefangen werden können. Entsprechendes gilt auch für die Personalkosten der Städtischen Krankenanstalten.

Der Haushaltsausschuß hat erörtert, ob künftig bei den Beratungen der Änderungsanträge zum Stellenplan ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann. Ausgangspunkt hierfür war das Erfordernis, das Anwachsen der Personalkosten auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, aber auch die Erkenntnis, daß eine gerechte Beurteilung der Dringlichkeit der einzelnen Stellenplananträge für den Haushaltsausschuß nicht immer leicht ist. Es sind Erwägungen angestellt worden, durch Zuweisung von Globalbeträgen die Entscheidung über die Vordringlichkeit beabsichtigter personeller Maßnahmen mehr als bisher auf die Fachdeputationen zu verlagern und die Beratung im Haushaltsausschuß auf die finanzielle Tragbarkeit des Gesamtvolumens der Personalkosten unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsausgleichs und der Notwendigkeit der Erfüllung der sonstigen staatlichen Aufgaben sowie der Bereitstellung der Investitionsmittel für den a.o. Haushalt zu konzentrieren.

Die vorstehend angedeuteten Überlegungen haben noch nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt. Sie sollten aber weiter vertieft und ihre Anwendung für künftige Haushaltsberatungen in Erwägung gezogen werden.

3. Fortdauernde Sachausgaben

Bei den fortdauernden Sachausgaben (ohne Finanzposten) waren von den Deputationen insgesamt 32,4 Mio DM mehr gegenüber den Anschlägen 1963 angefordert worden. Während der Beratungen durch den Haushaltsausschuß gelang es, diese Mehranforderungen um rd. 7,1 Mio DM zu ermäßigen. Bei der Ermittlung der notwendigen Anschläge für 1964 ging der Haushaltsausschuß von den Istausgaben im Rechnungsjahr 1962 aus und berücksichtigte dabei einen unabweisbaren künftigen Mehrbedarf.

4. Einmalige Ausgaben

Für einmalige Ausgaben waren von den Deputationen angefordert worden:

	Entwurf 1964	Zum Vergleich Ansatz 1963
	— Mio DM —	
Einmalige Ausgaben insgesamt	31,9	22,0
Darin sind enthalten:		
Vorbereitungskosten für die Errichtung einer Universität	10,0	10,0
für den Städt. Schlacht- und Viehhof (Gebührenhaushalt)	0,4	0,3
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Gebührenhaushalt)	0,2	0,1
bleiben	21,3	11,6

Die Anforderungen für allgemeine Zwecke hätten den Vorjahresansatz für einmalige Ausgaben damit nahezu verdoppelt. Ausgehend davon, daß von dem Vorjahresansatz durch die Haushaltsgesetze noch 33⅓ Prozent gekürzt und damit nur ein Betrag von knapp 8 Mio DM zur Verfügung stand, hat der Haushaltsausschuß den obengenannten angeforderten Betrag von 21,3 Mio DM im Zuge seiner Beratungen auf 8,8 Mio DM gesenkt und damit eine Haushaltsverbesserung von 12,5 Mio DM erzielt. Dieser erheblich reduzierte Ansatz von 8,8 Mio DM konnte dann jedoch nicht mehr mit einer 33⅓prozentigen Kürzung wie im Vorjahr belegt werden. In dem Entwurf der Haushaltsgesetze 1964 ist darum für die einmaligen Ausgaben eine Kürzung nicht mehr vorgesehen.

5. Finanzzuweisungen an die Gemeinden

Die Finanzzuweisungen an Bremerhaven (einschl. der Zuweisung für den laufenden Betrieb des Theaters) aus dem ordentlichen Haushalt des Landes mußten für 1964 mit 54,5 Mio DM in der gleichen Höhe wie im Vorjahr veranschlagt werden. Wie auch aus den vorher im einzelnen geschilderten besonderen Maßnahmen zum Ausgleich der Haushalte 1964 ersichtlich ist, reicht die eigene Steuerkraft des Landes nicht mehr aus, den Landeshaushalt bei ständig steigenden Zuweisungen an die Gemeinden zu decken. Die planmäßigen Zuweisungen an die Gemeinden (einschl. Zuweisungen für die Häfen an die Stadtgemeinde Bremen) mußten schon im Vorjahr von insgesamt 233,2 Mio DM in 1962 auf 230 Mio DM für 1963 herabgesetzt werden. Dabei waren die Finanzzuweisungen an Bremerhaven von 1962 auf 1963 noch um 5 Mio DM erhöht worden, so daß von der anschlagsmäßigen Kürzung des Gesamtbetrages in 1963 nur die Stadtgemeinde Bremen mit über 8 Mio DM betroffen wurde. Diese Kürzung wird für 1964 im Ergebnis wieder aufgehoben, so daß für die Stadtgemeinde Bremen Zuweisungen etwa wieder in Höhe der Anschläge 1962 vorgesehen sind. Dabei ist zu bemerken, daß durch die eingeplante Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 38 Prozent auch zwangsläufig nach § 1 des Gesetzes über die Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Verminderung der Schlüsselzuweisungen entsteht. In Anbetracht der relativen Finanzschwäche Bremerhavens ist jedoch davon abgesehen worden, eine Kürzung der Finanzzuweisungen (= Schlüssel- und Sonderzuweisungen) aus dem Landeshaushalt an Bremerhaven gegenüber dem Vorjahr durchzuführen.

6. Die außerordentlichen Haushalte

Die von den Deputationen eingereichten Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte 1964 enthielten Voranschläge mit einem Deckungsbedarf aus eigenen Mitteln von 152,9 Mio DM und sahen Bindungsermächtigungen für weitere 61,9 Mio DM vor. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit — ein wesentlicher Teil der Entwürfe ist nicht termingemäß eingereicht worden — und wegen der besonderen Situation vor der Wahl der neuen Bürgerschaft konnte sich der Haushaltsausschuß nicht eingehend mit den Entwürfen der außerordentlichen Haushalte beschäftigen und mit den beteiligten Ressorts und deren Deputationen verhandeln. Es wird hierzu auch auf die einleitende Meinungsäußerung des Haushaltsausschusses in diesem Bericht verwiesen.

Um den erforderlichen Haushaltsausgleich zu erreichen, mußte das beantragte Volumen für die Entwürfe der außerordentlichen Haushalte 1964 auf den möglichen Zuweisungsbetrag aus den ordentlichen Haushalten von 139,0 Mio DM (Vorjahr 136,3 Mio DM) durch folgende globale Maßnahmen gesenkt werden:

1. Wegfall aller Ansätze für erstmalig veranschlagte Vorhaben,
2. Wegfall der Ansätze für von der Bürgerschaft bereits in früheren Haushalten beschlossene Vorhaben, bei denen die entsprechenden Ansätze der Vorjahre jedoch nicht freigegeben werden konnten. Diese Ansätze sind in einer (nicht gedeckten!) Anlage zum außerordentlichen Haushalt enthalten, die gegebenenfalls durch weitere zwar notwendige, z. Z. aber nicht aus ordentlichen Mitteln zu finanzierende Projekte erweitert werden kann.
3. Begrenzung der Anschläge

   für Häfen auf 20,0 Mio DM
   für Bauwesen auf 20,0 Mio DM
   für Schulen auf 7,5 Mio DM
   für Grunderwerb auf 20,0 Mio DM (einschl. 1 Mio DM für die Förderung der Bereitstellung von Industriegelände)

Die im Häfen- und Bausektor entfallenen Beträge — soweit es sich nicht um Beträge für erstmalig veranschlagte Vorhaben handelt — sind ebenfalls in der Anlage zum außerordentlichen Haushalt enthalten.

Diese verschiedenen globalen Maßnahmen zur Senkung des Ausgabevolumens auf den möglichen Dekkungsbetrag aus ordentlichen Mitteln waren insbesondere auch deswegen notwendig, weil infolge der Restestreichung zum 31. August 1963 allein 11,2 Mio DM aus diesen gestrichenen Ausgabemitteln der Vorjahre wieder neu veranschlagt werden mußten (davon allein 9,5 Mio DM für den Flutwohnungsbau und für Beihilfen an Flutgeschädigte). Es wird hierzu auch auf die späteren Ausführungen über die Entwicklung der Reste verwiesen.

Ein besonderes Problem der außerordentlichen Haushalte stellen die jährlich anwachsenden **Bindungsermächtigungen** dar. In Anspruch genommene Bindungsermächtigungen schaffen eine Zwangslage hinsichtlich der späteren Bewilligung der Ausgaben und schalten damit das Ausgabebewilligungsrecht der Bürgerschaft zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich aus bzw. sind vorweggenommene Ausgabebewilligungen.

Da ein Übermaß an Bindungsermächtigungen den Ausgleich künftiger Haushalte beträchtlich erschweren oder sogar unmöglich machen kann, ist die Festsetzung eines Höchstbetrages im Haushaltsgesetz für Ermächtigungen dieser Art dringend erforderlich. Dieser Höchstbetrag für neu zu erteilende Bindungsermächtigungen dürfte nach den derzeitigen Gegebenheiten im Landeshaushalt bei 10 Mio DM und im Stadthaushalt bei 40 Mio DM (zusammen 50 Mio DM) liegen. Hierzu wird auf die Entwürfe der Haushaltsgesetze verwiesen (§ 9 Land, § 11 Stadt).

VI. Entwicklung der Reste

Die Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte, für die keine kassenmäßige Deckung vorhanden ist, sind in den letzten Jahren mit dem Volumen dieser Haushalte ständig angewachsen. Sie beliefen sich nach dem Stande vom 31. 12. 1962 auf 80,2 Mio DM. Um dieses erhebliche „unsichtbare" Ausgabevolumen der außerordentlichen Haushalte und seine Deckung wieder unter die Kontrolle der Bürgerschaft zu bringen, waren erstmalig in den Haushaltsgesetzen 1963 mit dem Ziel des Verfalls dieser Ausgabereste vorgesehen:

a) Ermächtigung für die Finanzdeputation, bis zum 28. Februar 1963 rd. 15 Mio DM Reste zu streichen.

b) Bestimmung des Verfalls der verbliebenen und bis zum 31. August 1963 noch nicht verausgabten Restbeträge über 50 000 DM.

Die Durchführung dieser Vorschriften hatte folgendes Ergebnis:

	Mio DM
Auf die außerordentlichen Haushalte 1963 übertragene Ausgabereste	80,2
Davon wurden durch die Finanzdeputation bis zum 28. Februar 1963 gestrichen	15,0
bleiben	65,2
Am 31. August 1963 sind verfallen	20,7
bleiben	44,5

Bei dem Betrag von 44,5 Mio DM handelt es sich zum größten Teil um Ausgabereste, die bis zum 31. August 1963 verausgabt worden sind, zu einem geringen Teil um die nicht von der Bestimmung des Verfalls betroffenen einzelnen Reste bis 50 000 DM.

Soweit im Rahmen der am 31. August 1963 verfallenen Reste noch Mittel benötigt werden, sind diese in den außerordentlichen Haushalten 1964 neu zu veranschlagen und müssen neu gedeckt werden. Diese Ansätze sind auch in den vorgelegten Entwürfen der außerordentlichen Haushalte 1964 in Höhe von 11,2 Mio DM enthalten.

Diese nahezu restlose Streichung aller Ausgabereste der außerordentlichen Haushalte braucht nicht jährlich wiederholt zu werden. Eine derartige weitgehende Maßnahme ist nach Ansicht des Haushaltsausschusses nur in größeren Zeitabständen erforderlich, um das Entstehen eines Übermaßes an Resten zu verhindern.

Nachrichtlich muß noch erwähnt werden, daß neben den oben behandelten kassenmäßig nicht gedeckten Ausgaberesten aus den außerordentlichen Haushalten 1962 noch insgesamt 27,7 Mio DM Ausgabereste mit den dafür notwendigen Deckungsmitteln aus den ordentlichen Haushalten 1962 auf das Rechnungsjahr 1963 übertragen werden mußten.

VII. Abschließende Bemerkungen

Der Senator für die Finanzen wird den Entwürfen der Haushaltspläne wiederum Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen. Auf die Erstellung der bisher üblichen Vorbemerkungen der Finanzverwaltung und der Haushaltsquerschnitte ist aus folgenden Gründen verzichtet worden:

Das Statistische Landesamt Bremen ist auf Grund eines neueren Bundesgesetzes verpflichtet, alljährlich eine Haushaltsansatzstatistik nach einem bundeseinheitlichen Schema zu erstellen. Das entsprechende Zahlenmaterial wurde bisher jeweils nach der Verabschiedung der Haushaltspläne durch die Bürgerschaft manuell erarbeitet. Eine maschinelle Erstellung war wegen des Anlaufens dieser Statistik bisher noch nicht zweckmäßig. Nachdem diese bundeseinheitliche Ansatzstatistik nunmehr ihre endgültige Form gefunden hat, soll auch beim Statistischen Landesamt Bremen eine maschinelle Aufbereitung erfolgen. Durch Verhandlungen zwischen der Finanzverwaltung und dem Statistischen Landesamt konnte erreicht werden, daß diese Aufbereitung schon nach den Haushaltsentwürfen vorgenommen wird (die später notwendigen Änderungen auf Grund der Bürgerschaftsbeschlüsse sind dann relativ einfach einzuarbeiten). Damit liegt praktisch eine maschinell erstellte Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsentwürfe schon so rechtzeitig vor, daß diese Zahlen der Bürgerschaft an Stelle der bisher üblichen Haushaltsquerschnitte als Material für die Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt werden können. Bei der Finanzverwaltung kann dadurch die bisherige mit einem erheblichen Zeitaufwand verbundene Vorarbeit für die Erstellung der Haushaltsquerschnitte entfallen. Das Schema der Ansatzstatistik entspricht zwar nicht ganz dem gewohnten Schema der Haushaltsquerschnitte, gibt aber eben-

falls in konzentrierter Form einen Überblick über die wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppierungen der neuen Haushalte.

Um einen vollständigen Vereinfachungseffekt zu erzielen, mußte auch der auf die bisherigen Querschnitte abgestellte Text der Vorbemerkungen der Finanzverwaltung entfallen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Information der Bürgerschaft über die aktuellen finanzwirtschaftlichen Probleme ist dafür der vorstehende Bericht des Haushaltsausschusses textlich erweitert und ausführlicher gehalten worden. Die als Anlage zu diesem Bericht erstellte Ansatzstatistik wird gesondert nachgereicht.

Bremen, den 10. Oktober 1963

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Dr. J. D. Noltenius

Engel	Götze	Thape
Dr. Ehrich	Dr. J. E. Noltenius	Dr. Duckwitz

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 15. Oktober 1963

Der Vorsitzer der Finanzdeputation

Dr. J. D. Noltenius

Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1964

Vom . . . .

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 wird in Einnahme und Ausgabe auf

873 354 070 DM

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

804 828 670 DM,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

68 525 400 DM.

§ 2

(1) Die folgenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts sind deckungsfähig:

1. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis A — aufgeführten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben:
   a) Die Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 110, 111, 112, 114, 116, 118, 122 und 124 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 und 152 durch den gesamten Haushaltsplan.
   b) Die Haushaltsstellen 107, 113 und 121 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 und 152 durch den gesamten Haushaltsplan.
   c) Die Haushaltsstellen 108, 115, 119 und 132 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 und 152 durch den gesamten Haushaltsplan.
   d) Die Haushaltsstellen 126, 127 und 129 gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei dem Abschnitt 152 durch den gesamten Haushaltsplan.
2. Die in Anlage 1 — Sammelnachweise B, C und E — aufgeführten Haushaltsstellen 2031, 2040, 2041, 2042 und 219 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis D — aufgeführten Haushaltsstellen 217 gegenseitig mit Ausnahme der Haushaltsstelle bei dem Abschnitt 152 durch den gesamten Haushaltsplan.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies bei einzelnen Ansätzen im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

§ 3

(1) Von den im ordentlichen Haushalt bei den Haushaltsstellen 200 bis 699 veranschlagten Beträgen sind 10 vom Hundert zu kürzen. Ausgenommen sind die nahmen gedeckt werden, und die veranschlagten Beträge, bei denen durch den Senator für die Finanzen veranschlagten Beträge, die durch zweckgebundene Einfestgestellt wird, daß sie aus rechtlichen Gründen verausgabt werden müssen.

(2) Der Senator für die Finanzen kann die Kürzung bei dem Anschlag einer Haushaltsstelle herabsetzen oder aufheben, wenn bei dem Anschlag einer anderen Haushaltsstelle des ordentlichen Haushalts ein entsprechender Betrag zusätzlich gekürzt wird. Darüber hinaus kann der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Kürzungen herabsetzen oder aufheben.

§ 4

Ausgaben des außerordentlichen Haushalts — mit Ausnahme der aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckten Ausgaben — dürfen erst nach einer Freigabe durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation in Anspruch genommen werden. In Höhe der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ansätze als freigegeben.

§ 5

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation

a) zweckgebundene Darlehen, insbesondere im Rahmen von Kreditaktionen zentraler Stellen zu ermäßigten Zinssätzen, aufzunehmen,

b) zinslose Darlehen zum Zwecke der Vorfinanzierung von außerordentlichen Ausgaben aufzunehmen; die Darlehen sollen aus den entsprechenden Anschlägen der folgenden außerordentlichen Haushalte zurückgezahlt werden,

c) Darlehen zur Deckung von Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen,

d) aufgenommene Darlehen umzuschulden.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Forderungsrechte der Freien Hansestadt Bremen zu verwerten, Abschläge vom Nennbetrag der Forderungsrechte einzuräumen und Zinszuschüsse längstens für die Dauer der Laufzeit der Forderungsrechte zu gewähren.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 8

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt,

a) Ausgaben bis zur Höhe von 5 000 000 DM und, soweit sie durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen,

b) im Haushaltsplan vorgesehene Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln,

c) außer den im Einzelfall bereits vorgesehenen Bindungsermächtigungen bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben weitere Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000 DM zu erteilen und in Vorgriffe umzuwandeln.

(2) Die Finanzdeputation wird außerdem ermächtigt, Ausgaben bis zum Gesamtbetrage von 4 541 000 DM gemäß der Anlage zum außerordentlichen Haushalt nachzubewilligen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel infolge von Mehreinnahmen oder Minderausgaben zur Verfügung stehen.

(3) An Stelle einer Nachbewilligung können mit Zustimmung der Finanzdeputation Bindungsermächtigungen bis zur Höhe der gemäß der Anlage zum außerordentlichen Haushalt vorbehaltenen Ausgaben zu Lasten des Rechnungsjahres 1965 erteilt werden. Im Falle der Nachbewilligung von in der Anlage zum außerordentlichen Haushalt aufgeführten Ausgaben können die bei diesen vorgesehenen Bindungsermächtigungen mit Zustimmung der Finanzdeputation erteilt werden.

(4) Die Umwandlung von gemäß Absatz 3 erteilten Bindungsermächtigungen in Vorgriffe ist zulässig.

(5) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzustimmen, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die Deckung dieser neuen Ausgaben sichergestellt ist.

(6) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter Einnahmen und Ausgaben die entsprechenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen einzurichten.

§ 9

Die im Rechnungsjahr 1964 nach § 8 und nach den im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Fällen erteilten Bindungsermächtigungen dürfen insgesamt den Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

§ 10

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation unverbrauchte oder nicht benötigte Mittel des ordentlichen Haushalts in Abgang zu stellen. Die Ausgabebewilligungen vermindern sich in diesen Fällen entsprechend.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu treffen.

§ 11

Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 12

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 13

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

(3) Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. GBl. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1962 (Brem. GBl. S. 213) für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 14

(1) Bei der Aufstellung des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1965 sind die Einnahmen und

die persönlichen, sächlichen und allgemeinen Ausgaben in Höhe der für das Rechnungsjahr 1964 festgestellten Beträge zu veranschlagen und die Stellenpläne unverändert zu übernehmen. Änderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen können berücksichtigt werden.

(2) Bei der Aufstellung des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1965 sollen nur Bauobjekte berücksichtigt werden, bei denen die Grundstücks- und Erschließungsfragen geklärt sind. Die Grundstückskosten sind bei der einzelnen Baumaßnahme mit zu veranschlagen.

(3) Für die Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1965 bei der Finanzdeputation werden folgende Termine festgesetzt:

a) Entwürfe für die ordentlichen Haushalte
10. April 1964

b) Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte
1. Juli 1964.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1964

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1964 entspricht im Aufbau und Inhalt im wesentlichen den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1963.

Zu § 1

§ 1 enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses. Im übrigen sind die Vorschriften gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert. Die die Anlage zum außerordentlichen Haushalt betreffenden Vorschriften in § 1 des Haushaltsgesetzes des Vorjahres sind jetzt in § 8 enthalten.

Zu § 2

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert. In Abweichung von § 31 Abs. 2 Reichshaushaltsordnung bestimmt Absatz 2, daß übertragbare Haushaltsmittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig sein können, wenn dies bei den einzelnen Ansätzen durch Haushaltsvermerk vorgesehen ist.

Zu § 3

Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs muß auch für 1964 eine Kürzungsbestimmung vorgesehen werden. Abweichend vom Vorjahr ist nur eine Kürzung der fortdauernden Sachausgaben um 10 % vorgesehen. Die einmaligen Ausgaben sollen von einer Kürzung ausgenommen bleiben, da sie schon bei ihrer Veranschlagung erheblich reduziert werden mußten.

Für die durch den Senator für die Finanzen nach Absatz 1 zu treffende Feststellung, welche Ausgaben aus rechtlichen Gründen zu leisten und daher von der Kürzung auszunehmen sind, ist im Zuge einer angestrebten Verwaltungsvereinfachung eine Zustimmung der Finanzdeputation nicht mehr vorgesehen.

Aus den gleichen Gründen ist auch für die nach Absatz 2 vom Senator für die Finanzen vorzunehmende, den Haushaltsausgleich nicht berührende Verlagerung von Kürzungen eine Zustimmung der Finanzdeputation nicht mehr vorgesehen. Für die Herabsetzung oder Aufhebung von Kürzungen soll dagegen weiterhin die Zustimmung der Finanzdeputation erforderlich sein.

Zu § 4

Abweichend vom Vorjahr ist eine Freigabe der einmaligen Ausgaben nicht mehr vorgesehen. Die einmaligen Ausgaben sind insgesamt auf ein Volumen herabgesetzt worden, das unter Berücksichtigung der außerdem in § 3 vorgesehenen Kürzung um 10 % bei seiner Verwirklichung nicht mehr zu einer kassenmäßigen Gefährdung des Haushaltsablaufs führen kann. Durch den Wegfall der bisher notwendigen Freigabeanträge für einmalige Ausgaben wird auch zu einer Verwaltungsvereinfachung beigetragen.

Aus den gleichen Gründen sollen auch die Ausgaben, die nur noch einer Abwicklung bereits erteilter Bindungsermächtigungen in den Vorjahren dienen und bei denen die Freigaben nur noch formelle Bedeutung hätten, von vornherein als freigegeben gelten.

Zu § 5

Hier wird Buchstabe b neu eingefügt. Die bisher nur im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde enthaltene Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Vorfinanzierung ist auch für den Landeshaushalt erforderlich. Die übrigen Vorschriften sind im wesentlichen unverändert. Die mit der Restestreichung im Zusammenhang stehende Darlehensermächtigung des Vorjahres ist entfallen.

Zu § 6 (neu)

Die neu eingefügte Vorschrift entspricht in ihrem Inhalt der Fußnote zu der Haushaltsstelle 1720/081 im Haushalt 1963. Da die Verwertung der Forderungsrechte nicht — wie ursprünglich vorgesehen — nur im Rechnungsjahr 1963 abgewickelt werden kann, ist auch für das Rechnungsjahr 1964 eine entsprechende Ermächtigung erforderlich, die zweckmäßigerweise in das Haushaltsgesetz eingefügt wird.

Zu § 7 (Vorjahr § 6)

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8 (Vorjahr § 7)

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert, in der Formulierung jedoch gestrafft worden.

Die Absätze 2 bis 4 sind aus § 1 des Vorjahres übernommen worden. Die Einfügung dieser die Anlage zum außerordentlichen Haushalt betreffenden Vorschriften in § 8 erscheint systematischer.

Um zu vermeiden, daß bei der Übernahme neuer Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, auch in Fällen von geringerer Bedeutung (den sogenannten Geschäften der laufenden Verwaltung — vgl. Art. 101 Ziff. 6 und Ziff. 7 der Landesverfassung —) gemäß Art. 101 Ziff. 5 der Landesverfassung jeweils ein Beschluß der Bürgerschaft herbeigeführt werden muß, ist in Absatz 5 hierfür eine ent-

sprechende begrenzte Ermächtigung für die Finanzdeputation vorgesehen.

Absatz 6 ermächtigt den Senator für die Finanzen zu der formell notwendigen Einrichtung neuer Haushaltsstellen beim Anfall nicht veranschlagter Einnahmen und Ausgaben.

Zu § 9 (neu)

Da ein Übermaß an erteilten Bindungsermächtigungen (d. h. vorweggenommene Ausgabebewilligungen) den Ausgleich der Haushalte künftiger Jahre beträchtlich erschweren oder sogar unmöglich machen kann, ist die Festsetzung eines Höchstbetrages für die an verschiedenen Stellen des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes erteilten Ermächtigungen dieser Art dringend erforderlich. Als Maßstab muß dabei gelten, daß sich die Bindungsermächtigungen zusammen mit den übrigen Vorbelastungen künftiger Haushalte (zwangsläufige weitere Bauraten, gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, zu verwirklichende Ausgabereste) im Rahmen eines sicheren künftigen Haushaltsausgleichs zu halten haben. Dieser Höchstbetrag der Bindungsermächtigungen dürfte nach den derzeitigen Gegebenheiten im Landeshaushalt bei etwa 10 Mio DM liegen.

Zu § 10 (Vorjahr §§ 8 und 9)

Absatz 1 soll an die Stelle der weggefallenen Bestimmung des § 8 des Haushaltsgesetzes 1963 treten. Die im Rechnungsjahr 1963 durchgeführte Streichung aller wesentlichen Ausgabereste braucht nicht jährlich wiederholt zu werden. Sie ist nur in größeren Zeitabständen erforderlich, um das Entstehen eines Übermaßes an Ausgaberesten zu verhindern. Dem Senator für die Finanzen soll jedoch — mit Zustimmung der Finanzdeputation — die Möglichkeit gegeben werden, unverbrauchte oder nicht benötigte Mittel des ordentlichen Haushalts in Abgang zu stellen.

Absatz 2 entspricht sachlich dem Inhalt des § 9 des Vorjahres.

Zu §§ 11 bis 13 (Vorjahr §§ 10 bis 12)

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr sachlich im wesentlichen unverändert.

Zu § 14

Absatz 1 schafft die Voraussetzung für die Aufstellung eines sogenannten Wiederholungshaushalts für das Rechnungsjahr 1965 und entspricht sachlich der Vorschrift in § 11 des Haushaltsgesetzes 1962.

Absatz 2 soll in Anlehnung an § 14 Reichshaushaltsordnung sicherstellen, daß für den Entwurf des außerordentlichen Haushalts 1965 nur baureife Objekte vorgesehen werden.

Da die Finanzierung des notwendigen Grunderwerbs immer schwieriger wird, ist es erforderlich, für Projekte im außerordentlichen Haushalt, für die Grundstücke benötigt werden, die Grunderwerbskosten mit zu veranschlagen und bei Inanspruchnahme der Grundstücke an das Stadtplanungsamt abzuführen.

Durch die erstmalige Festsetzung der Termine für die Einreichung der Entwürfe der nächstjährigen Haushalte im Haushaltsgesetz (§ 14 Abs. 3) soll herausgestellt werden, daß diese Termine für alle Deputationen bindend sein müssen, um eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Aufstellung der Haushalte 1965 zu gewährleisten.

Carl Schünemann Bremen